

Parkgebührenordnung der Gemeinde Eitorf (PGO) vom xx.xx.2022

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 527) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am XX.XX.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eitorf nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Maßgabe des § 2 und 3 festgesetzt.

§ 2

Gebührenpflichtige Parkzonen

Es werden folgende gebührenpflichtigen Parkzonen festgelegt:

Parkzone 1

Brückenstraße (zwischen Einmündung Goethestraße bis Bahnhofstraße)
Goethestraße (Parkplätze neben Gebäude Brückenstraße 7)
Marktplatz

Parkzone 2

Asbacher Straße (zwischen Einmündung Markt bis Mittelstraße)
Bahnhofstraße (zwischen Einmündung Brückenstraße bis Schmidtgasse)
Brückenstraße (zwischen Einmündung Bahnhofstraße bis Schulgasse)
Cäcilienstraße (zwischen Einmündung Markt bis Mittelstraße)
Eipstraße
Gartenstraße (Parkplätze neben dem Gebäude Poststraße 21)
Goethestraße (zwischen Hausnummer 5 bis Einmündung Schmidtgasse)
Poststraße
Schoellerstraße (zwischen Einmündung Asbacher Straße bis Kirchstraße)
Siegstraße (zwischen Einmündung Poststraße bis Maibergstraße)

Parkzone 3

Parkhaus Rathaus

Parkstraße (zwischen Einmündung Gartenstraße bis L 333 (Hochstraße)

Schmidtgasse (zwischen Einmündung Goethestraße bis Brückenstraße)

Parkzone 4

Parkplatz Krankenhaus

Der als Anlage beigefügte Kartenauszug, der die räumliche Abgrenzung der Parkzonen 1 – 4 zeigt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Gebührenpflichtige Parkzeit und Höchstparkdauer

Entsprechend dem Wert des Parkplatzes werden folgende gebührenpflichtigen Parkzeiten und Höchstparkdauern festgesetzt:

Parkzone 1:	montags – freitags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	samstags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Höchstparkdauer:	1 Stunde
Parkzone 2:	montags – freitags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	samstags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Höchstparkdauer:	3 Stunden
Parkzone 3:	montags – freitags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	samstags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Höchstparkdauer:	keine zeitliche Beschränkung
Parkzone 4:	montags – sonntags	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
		Höchstparkdauer:

§ 4

Gebührenhöhe

Die zu zahlenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Parkzone 1

Kurzzeitparken bis 15 Minuten	0,10 €
jede angefangenen 6 Minuten	0,10 €
Jahresvignette	150,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe; Höchstparkdauer 1 Stunde)

Parkzone 2

Kurzzeitparken bis 15 Minuten	0,10 €
jede angefangenen 6 Minuten	0,10 €
Jahresvignette	150,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe; Höchstparkdauer 3 Stunden)

Parkzone 3

Kurzzeitparken bis 15 Minuten	0,10 €
jede angefangenen 6 Minuten	0,10 €
Tagesparkschein	3,00 €
Wochenparkschein	10,00 €
Monatsparkschein	30,00 €
Jahresvignette	150,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe; Höchstparkdauer 3 Stunden)

Parkzone 4

Kurzzeitparken bis 15 Minuten	0,10 €
jede angefangenen 6 Minuten	0,05 €
Tagesparkschein	3,00 €
Jahresvignette	150,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe; Höchstparkdauer 3 Stunden)

§ 5**Inkrafttreten**

Die Parkgebührenordnung der Gemeinde Eitorf (PGO) tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 28.06.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.